



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat  
Ruppertstraße 19, 80466 München

Bezirksausschuss des 3. Stadtbezirkes  
Maxvorstadt  
Frau Dr. Svenja Jarchow-Pongratz  
BA-Geschäftsstelle Mitte  
Tal 13  
80331 München

**Hauptabteilung III  
Gewerbeangelegenheiten und  
Verbraucherschutz Grundsatz  
Gaststätten u. Spielhallen,  
Sportwetten  
KVR-III/111**

Ruppertstraße 19  
80466 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
18.03.2024

Unverträglichkeit von Jugendschutz und Freischankflächen von Spielhallen  
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04539 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt vom 20.09.2022

Sehr geehrte Frau Dr. Jarchow-Pongratz,

zunächst einmal bitten wir, die verzögerte Antwort zu entschuldigen. Jugendschutzrechtliche Belange sind ein sehr wichtiges und sensibles Thema und werden von der Landeshauptstadt München sehr ernst genommen.

Zu der im Betreff benannten Thematik möchten wir Ihnen die Sach- und Rechtslage daher ausführlich erläutern.

Bei der Aufstellung von Tischen und Stühlen handelt es sich um eine Nutzung öffentlichen Grundes über den Gemeingebrauch hinaus und damit um eine Sondernutzung. Eine solche Sondernutzung bedarf nach Art.18 Abs.1 BayStrWG einer Erlaubnis.

Die Landeshauptstadt München hat die Bedingungen für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen in den ermessenslenkenden Sondernutzungsrichtlinien (SoNuRL) ausgestaltet. Aus § 23 Abs.1 und 2 SoNuRL ergibt sich, dass eine Erlaubnis zum Aufstellen von Tischen und Stühlen nur erlaubnisfreien oder erlaubnispflichtigen Gaststätten erteilt wird. Ein Sportwettbüro oder eine andere Einrichtung des Glücksspiels könnte deshalb keine entsprechende Sondernutzungserlaubnis erhalten.

Gewerberechtlich ist es aber durchaus möglich, dass in einem Standort, auch räumlich zusammentreffend, sowohl ein Sportwettbüro (oder eine andere Einrichtung, die Glücksspiel

U-Bahn: Linien U3,U6  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 62  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 132  
Haltestelle Senserstraße

Öffnungszeiten:  
Mo, Mi, Fr 7.30-12.00 Uhr  
Di 8.30-12.00 und 14.00-16.00  
Uhr  
Do 8.30-15.00 Uhr

Internet:  
[www.kvr-muenchen.de](http://www.kvr-muenchen.de)

anbietet) als auch eine erlaubnisfreie Gaststätte betrieben werden.

Die sondernutzungsrechtliche Erlaubnis für das Aufstellen von Tischen und Stühlen wird und kann in solchen Fällen entsprechend den Sondernutzungsrichtlinien auch nur für die erlaubnisfreie Gaststätte erteilt werden.

Die genehmigte Fläche darf dann aber nur für den Zweck genutzt werden, für den die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Nämlich als gastronomische Außenfläche für eine Gaststätte, auf der alkoholfreie Getränke und Speisen verzehrt werden können.

Dass Passant\*innen mit auf der Freischankfläche sitzenden Personen ins Gespräch kommen, kann dabei natürlich nicht ausgeschlossen werden. Die Stadtverwaltung möchte ein lebendiges Miteinander der Stadtgesellschaft auch nicht unterbinden, solange keine rechtlichen Vorgaben verletzt werden. Dies wäre erst dann der Fall, wenn Personal des Glücksspiel anbietenden Betriebes proaktiv Passant\*innen oder Gäste des Gastronomiebetriebes ansprechen würde. Auch das Auslegen von Flyern für die Teilnahme an Glücksspielen würde ein behördliches Einschreiten zur Folge haben. Beide Handlungsweisen wären nicht von der Sondernutzungserlaubnis gedeckt. Im Gegenteil, in den Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Bestandteil der Sondernutzungserlaubnis sind, ist Werbung sogar explizit verboten.

Unabhängig davon würden auch Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz selbstverständlich sofort geahndet werden. Würde in einer derartigen Einrichtung die Anwesenheit von Jugendlichen festgestellt werden, müsste der/ die Betreiber\*in mit einem empfindlichen Bußgeld und ggf. weiterführenden Maßnahmen rechnen. Auch eine Nutzung der Freischankfläche zu einem anderen als dem oben dargestellten Zweck, würde durch das Kreisverwaltungsreferat umgehend unterbunden werden. Derzeit liegen dem Kreisverwaltungsreferat keine Erkenntnisse vor, die die dargestellten Befürchtungen des BA 3 stützen würden.

Es existieren somit bereits Regularien, die die befürchtete Ausbreitung des Glücksspiels in den öffentlichen Raum und die Beeinflussung von Jugendlichen verhindern.

Die Sondernutzungsrichtlinien können - wie im Antrag gefordert - aus rechtlichen Gründen auch nicht so geändert werden, dass Lokalitäten, bei denen der Zutritt für Jugendliche aufgrund des Jugendschutzgesetzes nicht gestattet ist, keine Freischankfläche erhalten.

Wie in den obigen Ausführungen dargestellt, wird der Jugendschutz in diesem Bereich durch die ohnehin existierenden gesetzlichen Vorgaben, regelmäßige Kontrollen dieser Regelungen durch das Jugendamt, Kreisverwaltungsreferat und die Polizei sowie indirekt auch durch das Werbungsverbot in der Sondernutzungserlaubnis, gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen